



ERTEL & FRIENDS MULTIMEDIA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ertel & Friends Multimedia GmbH

Stand: Januar 2006

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die Ertel & Friends Multimedia GmbH (im Folgenden: **EFM**) erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen EFM und dem Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen EFM und dem Kunden, selbst wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn EFM diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Im Übrigen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zwischen EFM und dem Kunden individuell ausgehandelte und schriftlich fixierte Vereinbarungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt zwischen EFM und dem Kunden zustande, wenn der Kunde das von EFM schriftlich erstellte und dem Kunden übermittelte Angebot samt Leistungsspezifikation (im Folgenden: **EFM-Angebot**) unterzeichnet und diese Annahmeerklärung EFM durch Rücksendung des unterzeichneten Angebots zugegangen ist.

§ 3 Leistungsumfang

(1) EFM erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, Erstellung, Entwicklung, Bearbeitung und Anpassung von Computerprogrammen (im Folgenden: **Software**).

(2) Der Umfang sowie die genaue Beschreibung der von EFM geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem von EFM schriftlich erstellten und dem Kunden übermittelten Angebot, das eine Leistungsspezifikation enthält (EFM-Angebot). Die Leistungsspezifikation wird auf der Grundlage eines von dem Kunden gelieferten detaillierten Anforderungskatalogs erstellt. Das EFM-Angebot hat stets Vorrang vor etwaigen abweichenden Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) EFM ist nicht verpflichtet, nach Vertragsschluss geäußerte, von der in dem EFM-Angebot enthaltenen Leistungsspezifikation abweichende Änderungsverlangen des Kunden auszuführen. EFM erklärt sich jedoch bereit, die zusätzlichen Kosten und den Zeitaufwand für die Durchführung der von dem Kunden gewünschten Änderungen gegen Übernahme der zuvor dem Kunden mitgeteilten Kosten für diese Prüfung bei schriftlicher Beauftragung durch den Kunden zu ermitteln. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Änderungen ohne zusätzliche Kosten oder Terminverschiebungen möglich sind, werden diese von EFM durchgeführt. Andernfalls führt EFM die von dem Kunden verlangten Änderungen nur auf der Basis eines gesonderten schriftlichen Auftrags des Kunden bei Übernahme der Mehraufwendungen und Anpassung der Terminpläne sowie Verlängerung der Lieferfristen durch.

(4) Die Lieferung und Installation von Hardware, sonstigen Geräten oder Anlagen einschließlich Erweiterungen, die Implementierung von Software, die Erstellung eines Pflichtenheftes, die Anleitung und Schulung von Bedienungspersonal, Beratung und Consulting sowie die Wartung und Pflege der gelieferten Produkte oder der Hardware- und Softwareumgebung sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Vertrages. EFM ist zur Erbringung dieser zusätzlichen Leistungen nur verpflichtet, wenn die Parteien dies ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart haben und EFM eine gesonderte Vergütung für diese zusätzlichen Leistungen erhält.

(5) EFM benennt für das im Angebot bezeichnete konkrete Projekt jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für den Kunden. Nur mit ihm kann der Kunde verbindliche Absprachen über alle Fragen der Leistungsdurchführung bezogen auf das im Angebot benannte konkrete Projekt treffen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, EFM zur Erstellung des EFM-Angebotes, insbesondere zur Erarbeitung der Leistungsspezifikation, einen detaillierten schriftlichen Anforderungskatalog zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, EFM bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in jeder Form zu unterstützen und auf eigene Kosten alle Voraussetzungen im Bereich der Betriebssphäre des Kunden zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten durch EFM erforderlich sind. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die von EFM empfohlene, in der Leistungsspezifikation genannte, geeignete Hardware, Systemsoftware und/oder anderweitige Software von Drittanbietern zur Verfügung steht und betriebsbereit ist, die notwendigen Einsatzbedingungen, wie zum Beispiel Stromversorgung, Raumklimatisierung und geeignete Räumlichkeiten, Telekommunikationseinrichtungen, Netzwerke und Netzwerkumgebungen vorhanden und betriebsbereit sind sowie gepflegt und gewartet werden. Der Kunde hat den Mitarbeitern von EFM zum

Zwecke der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungspflichten während der Geschäftszeiten, erforderlichenfalls auch außerhalb der Geschäftszeiten, Zugang zu den Geschäftsräumen zu verschaffen, Testdaten und alle erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sowie einen Ansprechpartner zu benennen, der befugt ist, EFM alle erforderlichen Informationen zu erteilen, mit EFM verbindliche Absprachen zu treffen und für den Kunden Entscheidungen zu treffen. Gegebenenfalls sind auch weitere Mitarbeiter des Kunden bereit zu halten und zur Verfügung zu stellen, um EFM bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu unterstützen. Etwaige Veränderungen und Umstellungen in dem Unternehmen des Kunden, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch EFM relevant sind, sind EFM unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern der Kunde EFM zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Gegenstände, Unterlagen und/oder Informationen in jeglicher Form, insbesondere Software zur Verfügung stellt, sichert der Kunde EFM zu, dass diese Unterlagen frei von Rechten Dritter sind, stellt EFM von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten frei und erstattet EFM alle Kosten einer etwaig erforderlich werdenden Rechtsverteidigung. EFM ist berechtigt, hierfür einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

(4) Der Kunde darf rechtmäßige Produkt-Kennzeichnungen, Eigentumsangaben, Urhebervermerke, Seriennummern oder Schutzrechtsvermerke an der von EFM gelieferten, entwickelten oder bearbeiteten Software und den Begleitmaterialien weder verändern noch entfernen.

(5) Der Kunde ist zur Durchführung der Funktionstests und Unterzeichnung einer Abnahmeerklärung verpflichtet, die zur Übergabe der fertiggestellten oder angepassten Software an den Kunden führen. Außerdem ist der Kunde zur ordnungsgemäßen Rüge etwaiger festgestellter Mängel verpflichtet.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitwirkungsleistungen fristgerecht entsprechend den Terminvereinbarungen zwischen den Parteien zu erbringen.

§ 5 Lieferung und Leistung

(1) EFM erbringt die in dem schriftlichen EFM-Angebot festgelegten Lieferungen und/oder Leistungen innerhalb der schriftlich vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen.

(2) Die Einhaltung der Liefer- beziehungsweise Leistungsfristen durch EFM setzt voraus, dass der Kunde seine Vorleistungs- und/oder Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls verlängert sich die jeweilige Frist um den der kundenbedingten Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

(3) Lieferverpflichtungen von EFM stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. EFM ist von seiner Liefer- und Leistungspflicht für den Fall befreit, dass EFM selbst von seinen Lieferanten trotz zumutbarer Anstrengungen nicht ordnungsgemäß beliefert wird. EFM wird den Kunden in einem derartigen Fall unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme von der Nichtverfügbarkeit der Ware in Kenntnis setzen. Der Kunde wird dann von der Gegenleistung befreit. Falls der Kunde die Gegenleistung schon entrichtet hat, wird EFM diese dem Kunden erstatten.

(4) Absatz 3 gilt ebenfalls in Fällen höherer Gewalt oder bei sonstigen Ereignissen außerhalb des Einflussbereiches von EFM, wie zum Beispiel bei Arbeitskämpfen (Streik, Aussperrung) und sämtlichen von EFM nicht zu vertretenden Betriebsstörungen.

(5) Erbringt EFM in allen anderen Fällen mit Ausnahme von § 5 Absatz 3 und 4 eine fällige Leistung nicht oder nicht fristgerecht, so kann der Kunde EFM eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung setzen. Gelingt EFM die Leistung oder Nacherfüllung nicht innerhalb der von dem Kunden bestimmten angemessenen Frist, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. § 17 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Erfüllungsort/Gefährübergang

(1) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von EFM.

(2) Auf Wunsch des Kunden versendet EFM die Ware auf Kosten des Kunden an einen anderen von diesem benannten Bestimmungsort. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald EFM die Ware dem Transporteur/Spediteur übergeben hat. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden. Der Kunde wird die Ware unverzüglich nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort auf Transportschäden untersuchen. Etwaige Transportschäden oder einen Transportverlust wird der Kunde EFM unverzüglich mitteilen.

§ 7 Funktionstests/Abnahme/Rügepflichten

(1) Der Kunde ist zur fristgemäßen Durchführung von Funktionstests an den von EFM erbrachten (Teil)Lieferungen und (Teil)Leistungen und zur Unterzeichnung einer Abnahmeerklärung nach Durchführung dieser Funktionstests verpflichtet. Nach Erhalt der Ware hat der Kunde die Möglichkeit, das von EFM gelieferte Produkt innerhalb von einer Frist von zehn Kalendertagen Funktionstests und -prüfungen zu unterziehen. Der Kunde hat die Lieferung innerhalb der für die Funktionstests vorgesehenen Frist insbesondere auf Vollständigkeit, auf ihren ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Zustand sowie auf Funktionsfähigkeit zu untersuchen.



ERTEL & FRIENDS MULTIMEDIA

(2) Die Abnahme der von EFM gelieferten Produkte darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Wesentliche Mängel sind bei der Erstellung, Anpassung oder Lieferung von Computerprogrammen (Software) nur solche, welche die Lauffähigkeit des Programms oder sonstige vertragliche Leistungsanforderungen erheblich beeinträchtigen. Unwesentliche, von EFM noch zu beseitigende Mängel sind in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich – ohne Feststellung wesentlicher Mängel – durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck dem Kunden von EFM zur Verfügung gestellten Testverfahren keinen Fehler an den Lieferungen oder Leistungen ergeben. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Abnahme zu erklären. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht unverzüglich nach Ablauf der Testphase, wird EFM ihm schriftlich eine Frist von 7 Kalendertagen zur Abgabe der Erklärung setzen. Wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert, gilt die Abnahme als erfolgt. Mit der Abnahme hat EFM seine Pflicht zur Übergabe der von EFM gelieferten Produkte an den Kunden erfüllt.

(3) Ist das von EFM gelieferte Produkt mit einem offensichtlichen Mangel behaftet, hat der Kunde diesen Mangel spätestens innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bei dem Kunden (vier Kalendertage nach Ablauf der Testphase gemäß Absatz 1) schriftlich zu rügen. Bei Ablieferung und aufgrund der Funktionstests nicht erkennbare Mängel sind mit einer Frist von zehn Kalendertagen ab ihrer Entdeckung durch den Kunden zu rügen. Nach Ablauf dieser Rügefristen gilt die Lieferung/Leistung in Ansehung des Mangels als genehmigt und jegliche Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels des von EFM gelieferten oder erstellten Produkts sind ausgeschlossen.

(4) Etwaige Mängel sind stets schriftlich zu rügen und detailliert zu beschreiben. Bei der Rüge muss der Kunde angeben, wie sich der Mangel auswirkt und wann und unter welchen Umständen er auftritt.

§ 8 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Erst nach vollständiger Zahlung der dem Kunden in Rechnung gestellten Gesamtvergütung für den von dem konkreten EFM-Angebot umfassten Auftrag erhält der Kunde das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses von EFM erbrachten Lieferungen/Leistungen.

(2) Soweit die von EFM erbrachten Arbeitsergebnisse (insbesondere in Bezug auf Softwareentwicklungs- oder Softwareanpassungsleistungen) urheberrechtlich sind, bleibt EFM Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts. Der Kunde ist berechtigt, die von EFM entwickelte und/oder angepasste Software in dem in dem EFM-Angebot definierten Umfang, auf der in dem EFM-Angebot spezifizierten Hardware (im Folgenden: **Server**) im Objektcode zu nutzen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, umfasst die vertragsgemäße Nutzung der von EFM gelieferten, erstellten oder angepassten Software lediglich die Installation, das Laden und den Ablauf des Programmes auf dem in dem EFM-Angebot genannten Server und auf den im Netzwerk an den Server angeschlossenen Arbeitsplätzen sowie die Anfertigung einer Kopie für die Datensicherung (Sicherungskopie). Beabsichtigt der Kunde, den im EFM-Angebot spezifizierten Server zu wechseln, so hat er dies EFM unverzüglich schriftlich anzuzeigen und vor dem Wechsel des Servers die Software von dem bisher verwendeten Server unwiederherstellbar zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten und Benutzen auf mehr als nur einem Server ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Servern in seinem Unternehmen zeitgleich einsetzen, muss er eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Erweiterung der Lizenz gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung mit EFM treffen. Jegliche weitergehende Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Bearbeitung einschließlich der Dekompilierung und des Reverse-Engineering der Software sind außerhalb der gesetzlich gestatteten Ausnahmefälle der §§ 69 a ff. Urheberrechtsgesetz nicht gestattet.

(3) Die Herausgabe des Quellcodes ist nicht Gegenstand der Rechteübertragung, es sei denn die Parteien hätten ausdrücklich schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen.

(4) Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzungsrechte an der Software weiterzuübertragen und Sublizenzen einzuräumen, es sei denn die Parteien hätten ausdrücklich schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen. Falls der Kunde beabsichtigt, die von EFM entwickelte, erstellte oder angepasste Software nicht im eigenen Unternehmen zu nutzen, sondern einem dritten Unternehmen die Nutzungsrechte einzuräumen, wird er mit EFM in einem gesonderten schriftlichen Vertrag unter Offenlegung der mit dem Dritten zu treffenden oder bereits getroffenen Absprachen eine Vertriebslizenzvereinbarung treffen. Auch die Einräumung von Nutzungsrechten an mit dem Kunden in einem Konzern verbundene Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit EFM.

(5) Dem Kunde ist es nicht gestattet, die von EFM gelieferte Software und das Begleitmaterial zu vermieten.

(6) Im Übrigen ist der Kunde zur Weitergabe des Originalwerkstückes der Software und des Begleitmaterials im Wege der Weiterveräußerung nur berechtigt, sofern er

a) die installierte Software und alle eventuell auf dem Server oder als Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände unwiederherstellbar gelöscht hat;

b) der Empfänger sich schriftlich mit der Geltung des Inhalts dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere, was die Einräumung der urheberrechtlichen Nut-

zungsrechte anbetrifft, einverstanden erklärt hat, wobei jedoch ein Vertrag lediglich zwischen dem Kunden und dem Empfänger, nicht jedoch zwischen EFM und dem Empfänger zustande kommt;

c) EFM diese schriftliche Einverständniserklärung des Empfängers von dem Kunden übersandt wurde und

d) der Kunde das Werkstück der Software und das Begleitmaterial an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.

(7) Bis zur vollständigen Zahlung der dem Kunden von EFM für den von dem EFM-Angebot umfassten Auftrag in Rechnung gestellten Gesamtvergütung verbleiben alle Nutzungsrechte an den von EFM geschaffenen Arbeitsergebnissen und erbrachten Leistungen (insbesondere an der erstellten, entwickelten oder angepassten Software) allein und ausschließlich bei EFM. Vor der vollständigen Zahlung der Gesamtvergütung gehen die Rechte nicht auf den Kunden über und er ist nicht zur Nutzung der von EFM gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen (insbesondere der von EFM erstellten, entwickelten oder angepassten Software) berechtigt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von EFM im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen Eigentum von EFM.

(2) Bei laufenden Rechnungen gilt das EFM vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die EFM zustehende Saldenforderung. Übersteigt der realisierbare Wert der Eigentumsvorbehaltware nicht nur vorübergehend die Deckungsgrenze, so ist EFM auf Verlangen des Kunden insoweit zur Eigentumsübertragung an einem oder mehreren Gegenständen nach Wahl von EFM verpflichtet. Auf die Interessen des Kunden wird EFM bei der Auswahl der freizugebenden Artikel angemessen Rücksicht nehmen. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer schon jetzt bis zur Deckungsgrenze sicherungshalber an EFM ab. Der Kunde ist zur Einziehung der an EFM abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen EFM gegenüber erfüllt. Verpfändung und Sicherungsübereignung von Eigentumsvorbehaltware ist dem Kunden nicht gestattet. Von einer Pfändung oder Beschlagnahme von Vorbehaltware durch Dritte hat er EFM unverzüglich zu benachrichtigen. EFM in diesem Zusammenhang entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Unterrichtungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf nicht nur unerhebliche Wertminderungen von Vorbehaltware, etwa in Folge von Beschädigungen oder bei Verlust.

(3) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten des Kunden ist EFM berechtigt, die sofortige Herausgabe der im Eigentum von EFM stehenden Waren zu verlangen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Herausgabe hat der Kunde für EFM die Waren getrennt von anderen Waren sorgfältig zu lagern sowie pfleglich zu behandeln und als das Eigentum von EFM zu kennzeichnen sowie sich jeder Verfügung über die Vorbehaltware zu enthalten. Der Kunde hat EFM auf Verlangen unverzüglich ein Verzeichnis des Eigentums von EFM zu übergeben. EFM ist berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden zum Zwecke der Überprüfung und/oder der Abholung zu betreten. EFM ist in diesem Fall ferner berechtigt, an EFM sicherungshalber abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

(1) Die Einzelpreise der Leistungen sowie die Gesamtvergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von EFM samt Leistungsspezifikation, ergänzend aus der zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gültigen EFM-Preisliste.

(2) Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der EFM-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem Mitarbeiter von EFM mit einer Genauigkeit von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden mit mindestens 25 % des Mitarbeiterstundensatzes abgegolten. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nachträglich.

(3) Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart und übersteigt das Auftragsvolumen Euro 10.000,00, hat EFM Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Gesamtvergütung:

a) bei Vertragsabschluss 30 %,

b) bei Bereitstellung zur Abnahme 50 %,

c) bei Abnahme 20 %.

(4) Zusätzlich zur Vergütung berechnet EFM die EFM entstandenen Nebenkosten (z.B. Material-, Reise-, Transport-, Verpackungs-, Versand-, Rechnerkosten) monatlich nachträglich.

(5) Liegt die Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 25 % an Werktagen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr; 50 % an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.



ERTEL & FRIENDS MULTIMEDIA

(6) Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der Aufwand erheblich über dem Kostenanschlag liegt, den EFM bei Übernahme des Auftrages seinem Angebot zugrunde gelegt hat, so ist EFM auch bei Vereinbarung einer Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der in dem EFM-Angebot genannten Vergütung berechtigt.

(7) Im Falle der Kündigung des Vertrages, wird die Vergütung für alle erbrachten, aber noch nicht abgerechneten (Teil)Leistungen sofort fällig.

(8) Die Vergütungssätze und Nebenkosten gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(9) Die Vergütung ist mit Ausnahme von § 10 Absatz 7 jeweils vierzehn Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(10) Wechsel und Schecks werden, sofern wir diese akzeptieren nur zahlungshalber, deren Einlösung vorbehalten, angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

(11) Die Vergütung und alle anderen von dem Kunden auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit EFM zu zahlenden Preise, Kosten und sonstigen Beträge verstehen sich als Netto-Beträge und beinhalten keine Steuern, Abgaben oder Zölle, die auf an den Kunden gelieferte Hardware oder Software, auf aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung mit EFM gewährte Lizenzen oder erbrachte Dienstleistungen oder sonst auf von der Vereinbarung mit EFM erfasste Geschäftsvorgänge erhoben werden, einschließlich Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Vermögenssteuern, Import- oder Exportsteuern, Quellensteuern. Lediglich die gegen EFM festgesetzte oder noch festzusetzende Körperschaftsteuer wird von dieser Regelung nicht erfasst. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, die gegen ihn festgesetzt werden, unmittelbar zu entrichten und von dieser Regelung erfasste Steuern oder Abgaben, die von EFM unmittelbar zu entrichten oder einzuziehen sind, EFM unverzüglich zu erstatten.

(12) Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Er hat EFM seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren sowie über die statistische Meldepflicht zu erteilen.

(13) Der Kunde ist ferner verpflichtet, EFM den Aufwand und die Kosten, die EFM wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

(14) EFM haftet nicht für die Folgen mangelhafter oder unterbliebener Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer, es sei denn es läge eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von EFM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vor.

§ 11 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist EFM berechtigt von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu erheben, wenn EFM nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist.

(2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt EFM vorbehalten.

§ 12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Ansprüche von EFM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtmäßig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu, auf dem die Forderung von EFM beruht.

§ 13 Gewährleistung

(1) EFM wird die übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung und Leistung mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter ausführen.

(2) Gewährleistungsansprüche des Kunden aus der Lieferung von Waren, insbesondere Software, setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 7 ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Ordnungsgemäß gerügte Mängel kann EFM nach seiner Wahl durch Nachbesserung (Fehlerkorrektur) oder Nachlieferung (zum Beispiel durch Überlassung einer geänderten, neuen Version der Software) beseitigen (Nacherfüllung). EFM stehen regelmäßig mindestens zwei Nacherfüllungsversuche zu, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des gelieferten Produkts oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. In der Regel ist EFM ein weiterer Nachbesserungsversuch einzuräumen, wenn der Terminplan oder der von den Parteien anvisierte Ersteinsatz des Produkts bei dem Kunden hier-

durch nicht beeinträchtigt wird. EFM ist berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für EFM möglich ist oder wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere wenn er sich nur unerheblich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung des Produkts auswirkt.

(4) Ein etwaiges Recht des Kunden auf Selbstvornahme besteht nicht.

(5) Bei Untätigkeit von EFM innerhalb einer zur Nacherfüllung vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, bei unberechtigter Verweigerung der Nacherfüllung durch EFM oder bei endgültigem Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Rücktritt ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Mangel unerheblich ist oder sich auf die vertraglich vereinbarte Verwendung des Produkts nur unerheblich auswirkt. Im Übrigen gilt § 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, EFM bei der Feststellung, Analyse und Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, auf Wunsch Hilfsinformationen zu erstellen und auszudrucken und Einsicht in Unterlagen oder Datenbestände zu gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Im Übrigen gelten die Mitwirkungspflichten des Kunden nach § 4 entsprechend.

(7) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn an der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von EFM Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen vorgenommen oder von EFM gelieferte Softwareprodukte mit Computerprogrammen Dritter Anbieter verbunden wurden, oder wenn der Kunde von EFM gelieferte Software in einer anderen als der in dem EFM-Angebot empfohlenen Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt hat.

(8) Sind etwaige von dem Kunden gemeldete Mängel EFM nicht zuzurechnen, wird der Kunde EFM den entstandenen Zeitaufwand sowie sämtliche entstandenen Kosten, insbesondere Reisekosten, nach den bei EFM zu dem Zeitpunkt jeweils geltenden Vergütungssätzen erstatten.

(9) Liefert EFM zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Software oder tritt der Kunde von dem Vertrag zurück, so ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware (Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger) unverzüglich vollständig an EFM herauszugeben und die mangelhafte Software und alle mit ihr erstellten Dateien in sämtlichen Speichern unwiederherstellbar vollständig zu löschen.

§ 14 Kündigung

(1) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ist EFM berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach den gesetzlichen Regelungen zu verlangen.

(2) EFM ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere seinen Pflichten gemäß § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht innerhalb der im EFM-Angebot oder in sonstiger Weise vertraglich festgelegten Fristen und innerhalb einer von EFM gesetzten angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung nachkommt.

(3) Unberührt bleibt das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bei längerem Zusammenwirken beider Vertragsparteien. Ein wichtiger Grund, der EFM zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) der Kunde eine schwerwiegende Vertragsverletzung begeht, insbesondere gegen seine vertraglichen Mitwirkungspflichten gemäß § 4 verstößt und diese Pflichtverletzung nicht unverzüglich nach Abmahnung abstellt oder sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt;

b) der Kunde zahlungsunfähig wird, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden erfolgen, die nicht binnen zweier Monate aufgehoben werden oder von dem Kunden oder einem Dritten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Vergleichsverfahrens gegen den Kunden gestellt wird;

c) sich der Kunde über mehr als zwei Monate hinweg in Zahlungsverzug befindet und von EFM unter Androhung der Kündigung gemahnt worden ist.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Der Kunde und EFM verpflichten sich wechselseitig alle Informationen und Unterlagen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden und die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar nicht für Dritte bestimmt oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch zu verwerfen oder an Dritte weiterzugeben. Sie werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen. Einzelheiten können gesondert geregelt werden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Gegenstände, Unterlagen und Informationen, die sie einander überlassen haben, sei es in elektronischer oder digitaler, sei es in schriftlicher oder sonstiger Form pfleglich zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren und sie der anderen Partei auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen oder ihr Einsicht in die Unter-



ERTEL & FRIENDS MULTIMEDIA

lagen zu gewähren sowie vor Weggabe und Entsorgung von Datenträgern sämtliche Elemente der überlassenen Information unwiederherstellbar zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten.

(3) Bei Beendigung der Zusammenarbeit haben die Parteien unverzüglich sämtliche von der anderen Partei erhaltenen schriftlichen und/oder EDV-technisch erstellten Informationen einschließlich sämtlicher Kopien und sonstigen Gegenstände an die andere Partei zurück zu geben. Die Parteien haben jederzeit das Recht, die ordnungsgemäße Erfüllung der Rückgabeverpflichtung der anderen Vertragspartei durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, insbesondere – nach Absprache – durch Einsichtnahme in die schriftlichen Dokumentationen sowie die EDV der anderen Partei.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht steht den Parteien bezüglich der Herausgabe der von der anderen Partei übergebenen oder erhaltenen Unterlagen und Informationen sowie sonstigen Gegenstände nicht zu.

(5) EFM wird das Recht eingeräumt, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, den Kunden als Referenz zu benennen.

§ 16 Rechte Dritter

(1) Macht ein Dritter geltend, die Leistungen/Lieferungen von EFM verletzen seine Rechte, wird der Kunde EFM umgehend hiervon in Kenntnis setzen und EFM Gelegenheit geben, entsprechende Ansprüche abzuwehren. EFM ist im Falle einer erwiesenen Verletzung von Rechten Dritter berechtigt, mit dem Dritten eine Lizenzvereinbarung zu treffen und dem Kunden so die ungestörte Nutzung des Produkts zu ermöglichen oder den Kunden von an den Dritten zu leistenden Lizenzgebühren freizustellen. Ist dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, wird EFM das Produkt gegen Erstattung der bereits entrichteten Vergütung zurücknehmen. Das Recht des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung scheidet in diesem Falle aus.

(2) Die Rechte des Kunden gemäß Absatz 1 setzen voraus, dass der Kunde EFM von den Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen nur im Einvernehmen mit EFM führt. Erklärt der Kunde sich gegenüber dem Dritten bereit, jegliche Nutzung des von EFM gelieferten Produkts zu unterlassen oder das Produkt herauszugeben, zu beseitigen oder zu vernichten, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass dieses Verhalten kein Anerkenntnis der Rechtsverletzung darstellt.

(3) Soweit § 16 keine abweichenden Regelungen enthält, gelten im Übrigen § 13 und 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Die Verpflichtungen für EFM gemäß Absatz 1 bis 3 entfallen, wenn der Kunde selbst die Rechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere, wenn die Rechtsverletzung darauf beruht, dass die von EFM gelieferten Produkte (insbesondere Software) nicht in der gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderen als im EFM-Angebot angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden oder sie von dem Kunden ohne Genehmigung durch EFM bearbeitet, verändert oder mit anderen Software-Programmen oder Daten Dritter kombiniert wurden.

§ 17 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) EFM haftet in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) EFM haftet für sonstige Schäden, die auf eigener grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unbeschränkt.

(3) Für die verbleibenden Schäden haftet EFM dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn EFM kann sich kraft Handelsbrauches von der Haftung frei zeichnen. Der Höhe nach haftet EFM in diesen Fällen begrenzt auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung von EFM ausgeschlossen.

(4) Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Ein Mitverschulden infolge der unzureichenden Erbringung von Mitwirkungsleistungen, der verspäteten Anzeige von Schäden oder infolge von Organisationsfehlern ist dem Kunden anzurechnen.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, EFM etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder sie von EFM aufnehmen zu lassen, sodass EFM möglichst frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Kunden Schadensminderung betreiben kann. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder dem Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.

§ 18 Verjährung

(1) Gewährleistungsansprüche einschließlich der Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln der gelieferten Produkte verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Einhergehende Rücktrittsrechte können ebenfalls nur innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

(2) Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die keinen Mangel darstellen, verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen durch EFM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen betroffen sind.

§ 19 Datensicherung/Virenschutz

(1) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik Datensicherungen durchzuführen und zu erstellen. Die Datensicherung umfasst das Gesamt-Softwaresystem, die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen. Verwendete und erzielte Daten sind in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopien logisch und physisch vom Rechner getrennt bereit zu halten, so dass eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

(2) Für den Fall, dass die Software oder die verwendeten und erzielten Daten über das Internet oder andere Netzwerkumgebungen zugänglich sein sollten, ist der Kunde verpflichtet, angemessene technische Zugangskontrollen und -verfahren sowie systemimmanente Sicherheitsanforderungen und -vorrichtungen zu unterhalten, die den Erfordernissen des Datenschutzes, den Erfordernissen an die Vertraulichkeit, Unversehrtheit, Echtheit und Authentizität sowie Erkennbarkeit und Akzeptanz der Daten entsprechen und Viren erkennen sowie beseitigen.

(3) Der Kunde ist nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik verpflichtet zu gewährleisten, dass in der von ihm benutzten Software- und Entwicklungsumgebung Virenfreiheit besteht.

§ 20 Schlußbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Sitz von EFM.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung von Verträgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sitz von EFM.

(3) Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das in Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Korrespondenzsprache, insbesondere für sämtliche Vertragserklärungen, ist Deutsch.

(5) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitergehende, insbesondere gesetzliche Formvorschriften sind stets zu beachten.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an die folgende Kontaktadresse zu wenden, sofern nicht für fachliche Fragen in dem EFM-Angebot eine andere beziehungsweise zusätzliche Kontaktstelle benannt wurde:

Ertel & Friends Multimedia GmbH
Industriestraße 4, 70565 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 / 490 47 99 - 0 (Informationen, Vertragsangelegenheiten)
Telefax +49 (0)711 / 490 47 99 - 9

E-Mail info@efm.de (Informationen, Vertragsangelegenheiten)
support@efm.de (Technische Fragen)